

01/09/2023

SL



20. Wahlperiode

Drucksache **20/ 11514**

HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE)

Hessischer Opferfonds Teil 2

Ich frage die Landesregierung:

1. Änderungen der Richtlinien zum Hessischen Opferfonds gab es zum 8.8.2022 und zum 22.03.2023. Aus welchem Anlass wurden die Richtlinien jeweils geändert und wie wurde die Öffentlichkeit über die jeweiligen Änderungen informiert?
2. Am 8.2.2022 wurde der Empfängerkreis in § 2 Abs. 2 (im Vergleich zur Richtlinie vom 1.12.2021) verändert zu „Gewalttaten im Sinne des Abs. 1 sind in entsprechender Anwendung insbesondere die in § 89c Abs. 1 Satz 2 StGB aufgeführten Straftaten.“ Mit welcher Begründung wurde hier Satz 2 eingefügt und wie wird das „insbesondere“ ausgelegt?
3. Mit Blick auf § 2 Abs.1 der aktuellen Richtlinie: Was versteht der Hessische Opferfonds und „schweren Gewalttaten“ und wann erfüllen diese das Kriterium „landesweite Bedeutung“?
4. Ab wann und nach welchen Kriterien definiert der Hessische Opferfonds rechte, rassistische und/oder antisemitische Gewalt als „Terrorakte/ Terroranschläge“ und „Attentate“ mit „besonderer Tragweite“ (§ 1 Abs.1)?
5. Fallen schwere rassistisch, rechts und antisemitisch motivierte Gewalttaten wie z.B. schwere Körperverletzungen, (versuchte) Tötungsdelikte unter die Richtlinie?
6. Wie viele dieser Anträge im Kontext rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt wurden abgelehnt und welche verwirklichten und vermuteten Straftatbestände wurden abgelehnt? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr, Landkreisen und Straftatbeständen.
7. Mit welcher Begründung wurden die Anträge rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt abgelehnt? Bitte einzelne Gründe auflisten und ihre Häufigkeit.

Wiesbaden, den 01.09.2023

Torsten Felstehausen